

Haftung für den Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB

Anspruchsgrundlage: (-), § 278 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern eine Hilfsnorm, die im Rahmen einer AGL (z.B. § 280 Abs. 1 BGB) geprüft wird und *fremdes* Verhalten sowie *fremdes* Verschulden zurechnet

A. Voraussetzungen

I. Schuldverhältnis zwischen Anspruchsteller und Anspruchsinhaber z. Zt. der schädigenden Handlung

⇒ Aus diesem Grunde kann § 278 BGB nicht als Zurechnungsnorm iRd. § 823 Abs. 1 BGB fungieren, denn das gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung besteht z. Zt. der schädigenden Handlung nicht, sondern entsteht erst dadurch

II. Gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe

⇒ Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird (ACHTUNG: keine Weisungsgebundenheit erforderlich!)

⇒ Gesetzlicher Vertreter ist, wem die Befugnis einen anderen zu vertreten durch gesetzliche Vorschrift – im Gegensatz zur rechtsgeschäftlichen Vollmacht – verliehen ist (z.B. Eltern für minderjährige Kinder §§ 1629 Abs. 1 S. 1 iVm. 1626 Abs. 1 S. 1 BGB)

III. Handeln in Erfüllung der Verbindlichkeit

⇒ unmittelbarer innerer Zusammenhang (a.A. Risikoerhöhungstheorie, z.B. *Lorenz*, JuS 2020, 821)

⇒ Gegensatz: Schädigende Handlung des Verrichtungsgehilfen bloß bei Gelegenheit

IV. Verschulden des Gehilfen bzw. gesetzlichen Vertreters

⇒ Verschulden nach § 276 BGB

⇒ Eine Exkulpation ist – anders als bei § 831 BGB – nicht möglich, es kommt gerade nicht auf *eigenes* Verschulden des Geschäftsherrn an und für fremdes Verschulden kann der Geschäftsherr sich nicht exkulpieren

B. Rechtsfolgen

- Haftung des Geschäftsherrn auf Schadensersatz für fremdes Verhalten
- **Zurechnung** des Verhaltens sowie Verschuldens des Erfüllungsgehilfen!